

Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Auf der Grundlage des § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wird

zwischen

dem Landkreis Jerichower Land,
vertreten durch den Landrat,
in dessen Auftrag der Fachbereichsleiter,
Bahnhofstr. 9 in 39288 Burg

-als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe-

und

der Stadt Genthin,
vertreten durch den Bürgermeister,
Marktplatz 3 in 39307 Genthin

-als Träger der Einrichtung-

für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA

Kindertagesstätte „Spatzenhausen“,
Lindenstraße 9 b (Haus 1), Schulstraße 5 (Haus 2) in 39307 Genthin OT Tuchem

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption, die Leistungsbeschreibung der Einrichtung sowie die Beschreibung der Qualitätsentwicklung.

Maßgeblich ist ebenfalls, dass die Einrichtung Bestandteil der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79 ff SGB VIII (Jugendhilfeplanung Landkreis Jerichower Land, Teilplan – Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Jerichower Land (2013 bis 2018)) i. V. m. § 10 und § 12a Abs. 2 KiFöG LSA ist.

I. Leistungsvereinbarung

1. Leistungsanbieter und Leistungserbringer

1.1 Träger der Einrichtung

Name:	Stadt Genthin
Anschrift:	Marktplatz 3 39307 Genthin
Rechtsform:	Gebietskörperschaft
Spitzenverband:	Kommunaler Arbeitgeberverband

1.2 Tageseinrichtung:

Name:	Kita „Spatzenhausen“
Anschrift:	Lindenstraße 9 b (Haus 1), Schulstraße 5 (Haus 2) 39307 Genthin OT Tuheim
Leitung:	Frau Beate Rente

2. Inhalt des Leistungsangebotes

2.1 Art und Ziel des Leistungsangebotes

Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG LSA i. V. m. § 22a SGB VIII einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen haben gemäß diesem Auftrag die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung auf der verbindlichen Grundlage der Verordnung zum Inhalt des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“ vom 7. April 2014 sicherzustellen.

Das schließt u. a. die besondere Beachtung der Sprachförderung, der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Erziehern, der Partizipation (Mitbestimmung z.B. durch Kinderparlamente), der Inklusion zur Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern sowie Kooperation zwischen Tageseinrichtung und Schule ein.

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich entsprechend der vorgelegten Leistungsbeschreibung vom 11.09.2014 und des pädagogischen Konzeptes vom März 2014 die Leistungen im angegebenen Umfang, der beschriebenen Art und Weise und der entsprechenden Qualität zu erbringen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe seiner Aufnahmeregelungen aufzunehmen und zu betreuen. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Abwesenheitszeiten des pädagogischen Fachpersonals dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Leistungsumfanges führen.

2.2 Zielgruppe

Das Leistungsangebot richtet sich an:

- ☒ Kinder im Alter von 0-3 Jahren für 24 Plätze
- ☒ Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht für 40 Plätze
- ☒ Schulkinder für 85 Plätze

Gesamtplätze: 149 (Basis sind die Angaben der zuletzt erteilten Betriebserlaubnis)

Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wurde am 25.07.2011 erteilt.

2.3 Fachlich – inhaltliche Ausrichtung

Die Tageseinrichtung arbeitet nach einem individuellen pädagogischen Konzept (Anlage 1), basierend auf dem Situationsansatz.

Die pädagogische Konzeption wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 5 KiFöG LSA.

2.4 Umfang des Leistungsangebotes

2.4.1 Öffnungszeiten der Einrichtung

Das Angebot umfasst grundsätzlich flexible Betreuungszeiten von

Montag - Freitag: von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht)

von 6:00 Uhr bis 07:15 Uhr (Frühhort)

von 12.30 Uhr bis 17:00 Uhr (Hortbetreuung am Nachmittag)

2.4.2 Schließzeiten werden ☐ nicht / ☒ wie folgt vereinbart:

Für Teamfortbildungen schließt die Kita jährlich an 2 Tagen. Die Schließzeit zum Jahreswechsel wird individuell jährlich in Abstimmung mit dem Elternkuratorium festgelegt. Weiterhin bleibt die Kita an folgenden Tagen geschlossen:

- Brückentage
- in den ersten 3 Wochen der Sommerferien (Hort)

2.4.3 Betreuungsumfang

Für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015 wird nachstehende durchschnittliche Belegung erwartet:

Betreuungs- umfang in h	Anzahl Kinder 0-3 Jahre	Anzahl Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt	Anzahl Kinder Hort
bis zu 5	3	7	0
6	2	0	61
7	1	3	0
8	10	12	0
9	6	6	0
10	5	10	0
11	0	0	0

Grundlage der Berechnung bildet die Belegungsplanung des Trägers.

(Bezug: Ist-Belegung 2013 und Belegungsprognose 2015 laut Kalkulationsblatt)

Eine Auslastungsgarantie wird nicht vereinbart.

2.4.4 Weitere kostenrelevante Angebote (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, Gesundheitsförderung, u.ä.)

werden ☒ nicht / ☐ wie folgt:

mit Kostenbeteiligung der Eltern ☐ ja / ☒ nein

vereinbart.

3. Personaleinsatz

Der Einsatz der erforderlichen Anzahl von pädagogischen Fachkräften unter Beachtung des Mindestpersonalschlüssels wird gemäß § 21 Abs. 1 und 2 KiFöG LSA vom Träger gewährleistet.

Eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft ist als Leitungsperson mit 35 Wochenstunden, davon 35 Wochenstunden für Leitungstätigkeit eingesetzt. Eine Abwesenheitsvertretung wurde mit 5 Wochenstunden für Leitungstätigkeit kalkuliert.

Zur Betreuung der Kinder werden, gemäß Anlage 1 zum Kalkulationsblatt,

12 Fachkräfte mit bis zu 9,8 VzÄ (Vollzeitäquivalent = 40 Wochenstunden)

eingesetzt.

4. Bauliche und räumliche Ausstattung

Die Angaben zum Gebäude und der räumlichen Ausstattung sind laut Leistungsbeschreibung (Anlage 2) Grundlage der Vereinbarung.

Das Gebäude steht im Eigentum:

- ☒ des Trägers
- ☐ der Gemeinde
- ☐ Sonstiges:

II. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Jede Tageseinrichtung hat gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG nach einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

Der aktuelle Umsetzungsstand der Strukturqualität (Betriebserlaubnis, Ausstattung, Räume, Anzahl Kinder, Gruppengrößen, Personalschlüssel, etc.), Prozessqualität (Bildungsbereiche, Eingewöhnungsmodell, Tagesablauf, Beobachtung, Dokumentation, Portfolio, etc.) und Ergebnisqualität (Erfassung von Ergebnissen, Zufriedenheit der Kinder/Eltern/Träger/Erzieher, etc.) ist in der Leistungsbeschreibung vom 11.09.2014 erläutert.

Der Träger arbeitet nach folgendem Qualitätsmanagementsystem:

- Eigenes Qualitätshandbuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Genthin Stand Februar 2015 (erarbeitet mit der Vertreterin des Kronberger Kreises für Dialogische Qualitätsentwicklung e.V.)

Ein Qualitätshandbuch ☒ liegt vor / ☐ liegt nicht vor.

Das im Qualitätshandbuch festgelegte Ziel:

Die Qualität der Bildungsprozesse von Kindern in der Tageseinrichtung hängt im Wesentlichen von den Kompetenzen und der Haltung der pädagogischen Fachkräfte ab. Die Tageseinrichtung ist deshalb nur dann ein guter Bildungsort, wenn Träger und Leitung dafür Sorge tragen, dem Team die Möglichkeit zu geben, seine Professionalität kontinuierlich weiterzuentwickeln.

wird als Qualitätskriterium / -standard vereinbart.

III. Allgemeine Regelungen

1. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei spätestens 2 Monate vor Ablauf zu Neuverhandlungen auffordert. Unabhängig davon wirkt der § 78d Abs. 3 SGB VIII.

2. weitere Regelungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Die Leistungsbeschreibung, die pädagogische Konzeption, die Betriebserlaubnis sowie das Kalkulationsblatt vom 24.04.2015 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Ort, Datum *Burg, 29. MAI 2015*

Ort, Datum

i. A. Toe

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Landkreis Jerichower Land
Kreisverwaltung
Postfach 11 31
39281 Burg

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
Träger der Einrichtung